



Rechtsanwälte

24. Feb. 2014

Hofbeck + Buchner + Kollegen

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 42 S 184/13
101 C 3301/12
Amtsgericht Mitte

verkündet am : 19.02.2014

Hacia, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED] e. V.,
vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]

[REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

den Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hofbeck, Buchner & Kollegen,
Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,-

hat die Zivilkammer 42 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 29.01.2014 eingereicht werden konnten,
durch die Richterin am Landgericht Wiesener als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung des Beklagten wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das am 06. September 2013 verkündete Urteil des Amtsgerichts Mitte – AZ:101 C 3301/12 – geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 690,65 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. April 2012 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 43,31 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. April 2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben der Kläger 18 % und der Beklagte 82 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die am 02. Oktober 2013 eingegangene Berufung des Beklagten, die mit am 11. November 2013 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz begründet wurde, richtet sich gegen das ihm am 13. September 2013 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Mitte vom 06. September 2013, auf dessen Tatbestand Bezug genommen wird.

Der Beklagte verfolgt mit der Berufung weiterhin die vollständige Abweisung der Klage auf Zahlung von restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 843,81 € aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22. März 2012. Er wendet ein, dass das Amtsgericht seine erstinstanzlich vorgetragenen Argumente nicht gewürdigt habe.

Von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 analog ZPO abgesehen.

Die Berufung ist gemäß § 511 ZPO statthaft und zulässig, insbesondere sind die Fristen der §§ 517, 520 Abs. 2 ZPO eingehalten. In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch nur geringen Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 690,65 € gemäß §§ 823, 249 BGB, § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG, § 6 AuslPflVersG.

Zu dem gemäß § 249 Abs. 2 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand gehören bei der Beschädigung eines Fahrzeuges aufgrund eines Verkehrsunfalls grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeuges. Der Geschädigte kann hiernach Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Von mehreren erhältlichen Tarifen muss er sich dabei gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB auf den günstigeren verweisen lassen (BGH, NJW 2007, 3782.) Als Mindestbetrag der zu ersetzenden Mietwagenkosten ist dabei der am Markt übliche Normaltarif zu ersetzen.

Dieser Schaden kann auf der Grundlage der Pauschale für die gemietete Fahrzeugklasse des jeweiligen PLZ-Gebietes nach dem jeweils geltenden Schwacke-Mietpreisspiegel berechnet werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es zulässig, zur Bestimmung des Normaltarifs in Ausübung richterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf den "Schwacke-Automietpreisspiegel" als Schätzgrundlage zurückzugreifen. Geeigneter Anknüpfungspunkt hierfür ist der sogenannte gewichtete Normaltarif bzw. der Tarif "Modus" für die Fahrzeugklasse und das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten (BGH, NJW 2006, 2693; OLG Köln, NZV 2007, 199). Klargestellt hat der Bundesgerichtshof auch, dass eine Schätzung aufgrund anderer Listen und/oder Tabellen wie etwa dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Listen, ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft ist (BGH, NJW-RR

2010, 1251). Entscheidend kommt es nur darauf an, ob mit konkreten Fall Tatsachen aufgezeigt sind, dass die geltend gemachten Mängel der jeweils beanstandeten Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Der Schwacke-Automietpreisspiegel begegnet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber keinen grundsätzlich durchgreifenden Vorbehalten. Daher ist es sachgerecht, diesen als Grundlage für die Schätzung des ortsüblichen Normaltarifs von Mietwagenkosten nach § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO heranzuziehen. Der Umstand, dass z.B. der Fraunhofer-Mietpreisspiegel zu deutlich abweichenden Ergebnissen kommt, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die jeweiligen Listen dienen ohnehin nur als Grundlage für die Schätzung nach § 287 ZPO, wobei je nach den Umständen des Einzelfalls von diesen - etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif - abgewichen werden darf (vgl. BGH, Urteile vom 12. April 2011 - VI ZR 300/09; vom 17. Mai 2011 - VI ZR 142/10, vom 18. Dezember 2012 - VI ZR 316/11). Bei den Erhebungen der Firma Schwacke handelt es sich um repräsentative Umfragen, wobei nicht ohne weiteres unterstellt werden darf, dass es sich bei den erteilten Auskünften um bewusst angehobene Preise handelt, um vom „Markt losgelöste Wunschpreise manifestieren“ zu können. Es ist zudem nicht Aufgabe des Gerichts, allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen. Deshalb sind auch Einwendungen gegen die Methodik einer als Schätzgrundlage in Frage kommenden Übersicht nur dann beachtlich, wenn zugleich dargelegt ist, dass sie sich auf den zu entscheidenden Fall konkret auswirken.

Danach stehen die allgemeinen Einwendungen des Beklagten einer Heranziehung des Schwacke-Automietpreisspiegels nicht entgegen, weil er sich nur mit dessen allgemeinen Erhebungs- und Auswertungsmethoden kritisch auseinandersetzt, ohne Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung für den vorliegenden Einzelfall zu bieten.

Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich die geltend gemachten Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in

erheblichem Umfang ausgewirkt haben. Der Beklagte hat jedoch nur die üblichen allgemeinen Vorbehalte gegen die Schwacke-Liste vorgetragen.

Aus den von ihm vorgelegten Angeboten von Autovermietungsfirmen ergeben sich ebenfalls keine gewichtigen Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspielgel als Schätzungsgrundlage. Der Beklagte trägt selbst vor, dass es sich insofern um abstrakte Auszüge aus dem Internet, gegoogelt über „www.gelbeseiten.de“ handelt, wobei er nicht ein einziges Angebot konkret überprüft hat. Es ist deshalb zu bedenken, dass die Internet-Screenshots nicht unbedingt ein konkretes „Angebot“ eines direkten Vergleichsfahrzeugs darstellen; rechtlich gesehen handelt es sich um eine invitatio ad offerendum oder um eine bloße Werbeaussage. Nach den Erfahrungen des Gerichts sind die auf der Ausgangsseite der Internetpräsenz von Mietwagenfirmen bzw. nach Eingabe einiger weniger Anfrageinformationen (z.B. Mietzeitspanne) vorgestellten Fahrzeuge teilweise bei konkreter Anfrage, also nach vollständigem „Durchklicken“ der Buchungsseiten, nicht wirklich verfügbar, so dass auf eine höhere oder niedrigere Klasse oder auch einen anderen Anmietstützpunkt ausgewichen oder eine Wartezeit eingeplant werden muss. Zudem ist den Angeboten nicht zu entnehmen, inwieweit sie mit der tatsächlich erfolgten Anmietsituation vergleichbar sind. Es erschließt sich nicht, ob die zusätzlich vereinbarten Mietoptionen wie Zusatzfahrer, Zustellung / Abholung, Kaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung usw. möglich sind und erst recht nicht, zu welchen konkreten Zusatzkosten diese bei den Alternativangeboten führen. Die tatsächliche Verfügbarkeit des konkret angemieteten Modells zu der Zeit, während welcher der Kläger das Mietfahrzeug benötigte, steht ebenso wenig fest, wie die jeweiligen konkreten Mietbedingungen. Den Angeboten lässt sich nicht entnehmen, ob diese eine Vorbuchungsfrist erfordern, oder ob auch eine spontane Anmietung möglich ist. Über die Zahlungsart (bar, Kreditkarte?) ist ebenfalls nichts zu erfahren. Mithin lässt sich nicht feststellen, ob es sich bei den Internetangeboten um tatsächliche vergleichbare Mietsituationen handelt.

Der Umstand, dass die Angebote wesentlich unter den Schwacke-Mietpreisen liegen, gibt keine Veranlassung zu einer weiteren Sachaufklärung. Es geht schließlich nicht darum, das absolut günstigste Angebot zu finden, sondern um die Frage, ob der von dem Kläger geltend gemachte

Mietpreis den im Sinne des § 249 BGB „erforderlichen“ Mietpreis darstellt. Daran besteht kein Zweifel, nachdem der Bundesgerichtshof die Schwackeliste als zulässige Schätzgrundlage angesehen hat. Schließlich muss der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB keine Marktforschung betreiben, um den günstigsten Anbieter ausfindig zu machen. Denn er ist nicht gehalten, zu Gunsten des Schädigers zu sparen und nur dasjenige Angebot anzunehmen, das er auch angenommen hätte, wenn er es selbst bezahlen müsste.

Zutreffend ist allerdings der Einwand des Beklagten, dass der Kläger weder Anspruch auf einen sogenannten Unfallersatztarif hat noch darauf, dass auf den Normaltarif ein Zuschlag von 20 % vorzunehmen ist. Ein solcher Zuschlag kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Hierfür trifft den Kläger die Darlegungs- und Beweislast, denn insoweit geht es nicht um eine Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat (vgl. BGH, Urteile vom 19. Januar 2010 - VI ZR 112/09 - und vom 2. Februar 2010 - VI ZR 7/09 - z.V.b. und - VI ZR 139/08 -). Hierzu hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen. Er hat – im Gegenteil – die Ansicht vertreten, dass er zu einer Nachfrage nicht verpflichtet gewesen sei.

Es ist deshalb von dem nach § 287 ZPO zu schätzenden Normaltarif aufgrund des Schwacke-Mietpreisspiegels auszugehen. Der Beklagte hat nicht bestritten, dass dieser für das zuständige Postleitzahlengebiet des Klägers und der Klasse „4“ also einer Klasse unterhalb des verunfallten Klägerfahrzeugs, für 7 Tage 709,80 € beträgt.

Hinzu kommt grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung von Kosten für eine Vollkaskoversicherung. Das Berufungsgericht schließt sich der Auffassung an, wonach

unabhängig von der Frage, wie das geschädigte Fahrzeug versichert war, ein Anspruch auf Abschluss einer Vollkaskoversicherung bei Anmietung eines Ersatzfahrzeuges besteht. Dies folgt schon daraus, dass der Geschädigte, der ein ihm fremdes Fahrzeug im Straßenverkehr führt, einem höheren Risiko ausgesetzt ist. Zum Einen führt allein das fremde Fahrzeug regelmäßig zumindest anfänglich zu gewissen Unsicherheiten im Verkehrsverhalten und zum Anderen hat der Geschädigte im Falle eines Unfalls bei einem Mietfahrzeug auch keinen Einfluss auf die Art der Schadensabwicklung. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Kläger eine vollständige Haftungsbefreiung vereinbart hat.

Der Zusatzfahrerzuschlag ist von dem Beklagten nicht beanstandet worden und auch schlüssig dargelegt.

Hinsichtlich der Gebühren für die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs folgt das Berufungsgericht den Argumenten des Beklagten, wonach nur die innerorts geltende Pauschale für eine Zustellung bzw. Abholung entschädigungspflichtig ist. Der Beklagte hat die Pauschale für die Zustellung innerhalb derselben Stadt allerdings selbst mit 29,00 € angegeben, wohingegen der Kläger in seiner Modellrechnung (Klageschrift vom 24. September 2012 Seite 18) lediglich von Zustellgebühren in Höhe von 23,00 € ausgegangen ist.

Die Winterreifen sind nicht ersatzfähig. Ein Mietfahrzeug hat grundsätzlich wintertauglich zu sein. Eine zusätzliche Berechnung dafür ist nicht gerechtfertigt.

Danach ergibt sich folgende Berechnung aufgrund der vom Kläger angegebenen Schwacke-Werte, die der Beklagte nicht bestritten hat :

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Grundmietpreis: | 709,80 € brutto |
| Vollkaskoversicherung (7 x 21,55 €) : | 150,85 € |

| | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Zusatzfahrer (7 x 12,00 €): | 84,00 € |
| Zustellung/Abholung (2 x 23,00 €): | <u>46,00 €</u> |
| | 990,65 € - 300,00 € = 690,65 € |

Ein Abzug von 15 % wegen ersparter Eigenaufwendungen ist nicht vorzunehmen, da der Kläger unstreitig die Grundpauschale für eine Klasse unterhalb seines Fahrzeugs angegeben hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 708 Nr. 10, 713 ZPO.

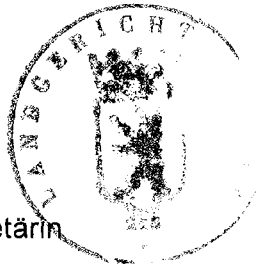
Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Wiesener

Ausgefertigt


Hacia

Justizobersekretärin



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote